

KI-Experimentierklausel in Ergänzung zur aktuell bestehenden KI-Richtlinie der PH Weingarten vom 1. April 2026

Präambel

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) und der besonderen Bedeutung von KI-Systemen für Lehre und Forschung in den Fächern Mediendidaktik, Informatik, Kunst und Biologie (als beispielhaftes Anwendungsfeld naturwissenschaftlichen Lernens) hat das Rektorat gem. § 2 Abs. 1 LHG sowie zur Erprobung innovativer Lehr- und Prüfungsformate nach Maßgabe von § 5 LHG am 04.03.2026 die nachfolgende Ergänzung der bestehenden "Richtlinie zur Verwendung von KI-Systemen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten (KI-Richtlinie) vom 1. Oktober 2025" beschlossen. Die Ergänzung versteht sich als zeitlich befristeter Experimentierraum, dessen Erfahrungen im Zuge der Evaluation und Novellierung der KI-Richtlinie berücksichtigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Experimentierklausel gilt ergänzend zur bestehenden KI-Richtlinie für die Fächer Mediendidaktik, Informatik, Kunst und Biologie der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Sie umfasst die Nutzung von KI-Systemen im Rahmen von Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Fächer Mediendidaktik, Informatik, Kunst und Biologie.

§ 2 Erweiterte Nutzung von KI-Systemen in den Fächern Mediendidaktik, Informatik, Kunst und Biologie

(1) Abweichend von § 4 Absatz 2 der bestehenden KI-Richtlinie ist es in den Fächern Mediendidaktik, Informatik, Kunst und Biologie zulässig, ein erweitertes Spektrum verfügbarer KI-Anwendungen zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist

die strikte Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der DSGVO.

Die Nutzung von KI-Systemen, die gemäß der KI-Verordnung der EU als unvertretbares Risiko eingestuft sind, bleibt untersagt. Der Einsatz von Hochrisiko-Systemen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten zulässig.

(2) Im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern Mediendidaktik und Informatik ist die Nutzung von KI-Systemen als unterstützendes Werkzeug grundsätzlich zugelassen. Die Fächer legen fachbezogen fest, welche Formen der Nutzung als unterstützend gelten und in welchem Umfang sie zulässig sind. Näheres kann durch fachinterne Handreichungen, Modulbeschreibungen oder Prüfungsinformationen geregelt werden.

(3) Die Verantwortung für die Überprüfung der Einhaltung der fachlich festgelegten Regelungen zur Nutzung von KI-Systemen liegt – in Übereinstimmung mit § 8 der KI-Richtlinie – bei den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern.

§ 3 Transparenz- und Dokumentationspflichten

(1) Jede Nutzung von KI-Systemen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Studierenden transparent zu machen und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Eigenständigkeitserklärung (Anlage 2 der KI-Richtlinie) offenzulegen.

§ 4 Evaluation und Befristung

(1) Die Fächer Mediendidaktik, Informatik, Kunst und Biologie legen im Rahmen der Evaluation der KI-Richtlinie zum 30.09.2026 einen schriftlichen Erfahrungsbericht vor, der die Nutzung der Experimentierklausel sowie die damit verbundenen Erfahrungen in folgenden Aspekten dokumentiert:

- a) Erfahrungsberichte aus Lehre und Prüfungen,
- b) Auswirkungen auf die Qualität und Integrität von Studien- und Prüfungsleistungen,
- c) Herausforderungen im Bereich Datenschutz und Rechtssicherheit.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation fließen in die geplante Novellierung der KI-Richtlinie ein und dienen als Grundlage für eine dauerhafte Regelung zum Umgang mit KI-Systemen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Experimentierklausel tritt am 01.04.2026 in Kraft und gilt befristet bis zum Inkrafttreten der novellierten KI-Richtlinie.

Weingarten, 04.03.2026

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin